

Der Gemeindebote



Diese Ausgabe erscheint
auch online

Nummer 48

Donnerstag, 2. Dezember 2021

80. Jahrgang

Unser Hirrlinger Weihnachtsbaum steht!



Ein herzliches Dankeschön an alle, die etwas zum gemeinsamen Baumschmuck beigetragen haben.

Vielen Dank auch an den Bauhof, der den Schmuck am Baum angebracht hat.

Sehr leid tut es uns um die Basteleien und den Schmuck aus der Kiste im Schlosshof. Diese wurde am Tag vor Abgabe entwendet.
Einfach ohne Worte!

Wir bedauern sehr, dass die Kinder-Basteleien, die in dieser Kiste lagen, nicht am Baum hängen.



Adventskalender 2021
www.theater-hirrlingen.de

13 22 15 10
2
5 7 8 3
19 16 4 18
1 24 14 21 31
17 11

Liebe Mitglieder und Theaterfreunde,

auch dieses Jahr war es uns leider nicht möglich, eine Theaterveranstaltung durchzuführen. Daher haben wir uns überlegt, den Adventskalender zu erweitern und euch zur Adventszeit etwas Theatergeist ins Wohnzimmer zu bringen. Jeden Tag öffnet sich auf www.theater-hirrlingen.de ein Theatertürchen für euch. Wir hoffen, ihr findet Spaß und Gefallen daran.

Eure Theatergemeinschaft
Hirrlingen e.V.



Die Eltern des Kindergartens St. Josef bieten aufgrund der hohen Nachfrage am **Montag, 6.12.2021, von 16.00 bis 17.00 Uhr** erneut **Bredle to go** an.

Eine gemischte Gebäcktüte mit 300 Gramm Inhalt kostet 3,50 €.

Der Verkauf findet im vorderen Gartenbereich des Kindergartens statt.

Wir bitten alle darum, den Mindestabstand einzuhalten und einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.





Universitätsklinikum
Tübingen



Kreisverband
Tübingen e.V.

Mehr Impftermine im Landkreis Tübingen

Landkreis Tübingen, Universitätsklinikum Tübingen und Deutsches Rotes Kreuz bauen Impfkapazitäten im Landkreis Tübingen aus

Um der hohen Nachfrage an Erst-, Zweit- und Boosterimpfungen gerecht zu werden, hat das Land Baden-Württemberg den Landkreis Tübingen gebeten, beim Auf- und Ausbau zusätzlicher Impfkapazitäten, die an die bereits bestehenden Angebote bzw. Planungen des Universitätsklinikums Tübingen und des Deutschen Roten Kreuzes anknüpfen, zu unterstützen. Hierzu hat der Landkreis gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Tübingen und dem DRK eine Konzeption erarbeitet, die auf einer dezentralen Angebotsstruktur mit festen Impfstandorten und dem zusätzlichen Einsatz Mobiler Teams fußt.

Neue stationäre Impfstandorte werden an den Standorten Tübingen-Hirschau, in Mössingen und Rottenburg am Neckar eingerichtet, die das bereits bestehende Angebot am ersten stationären Impfort Baden-Württembergs in der Alten Universitäts-Apotheke Tübingen deutlich erweitern sollen. Dort ist die Kapazitätsgrenze von 650 Impfungen täglich erreicht. Ab dem 1. Dezember werden in der Stefan-Hartmann-Halle Tübingen-Hirschau zunächst täglich ca. 600 und in der Tonnenhalle Mössingen an zwei Tagen pro Woche ca. 100 Impftermine angeboten. Bereits seit 29. November stehen in der Alten Post in Rottenburg an drei Tagen pro Woche ca. 100 Impftermine täglich zur Verfügung. „Sobald sich die Prozesse vor Ort eingespielt haben, können wir die Kapazitäten noch deutlich ausbauen“, so Prof. Dr. Martin Holderried, Medizinischer Leiter der Mobilen Impfteams. „In der vollen Ausbaustufe wären das im Landkreis Tübingen 2.500 Impfungen täglich.“ Allein in der Stefan-Hartmann-Halle können bei Volllast täglich 1.120 Impfungen durchgeführt werden, an sieben Tagen pro Woche täglich von 7.00 bis 21.00 Uhr.

Landrat Joachim Walter sieht den Ausbau des Impfangebots als „wichtige Unterstützung für die Kreisbevölkerung. Nachdem wir mit dem Universitätsklinikum bereits mit dem Betrieb des Zentralen Impfzentrums in der Paul-Horn-Arena in Tübingen unseren Beitrag für die Durchführung von Erst- und Zweitimpfungen geleistet haben, sehen wir uns auch jetzt in der Pflicht, erneut einzuspringen, um vielen Menschen ein niederschwelliges Angebot unterbreiten zu können. Gemeinsam mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, die eine weitere wichtige Säule der Impfstrategie darstellen, und den durch das DRK organisierten Mobilen Teams, die in Abstimmung mit den Impfkapazitäten an den fixen Impforten flexibel eingesetzt werden können, können wir den Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Kreises ein effizientes und flächendeckendes Konzept anbieten“, so Walter.

An allen Impfstandorten stehen die mRNA-Impfstoffe von BioNTech, Moderna und Janssen („Johnson & Johnson“) zur Verfügung. Um Lieferengpässe des Impfstoffs von BioNTech auszugleichen, wird aktuell insbesondere für Boosterimpfungen auf den Impfstoff von Moderna zurückgegriffen. Eine freie Impfstoffwahl ist für mRNA-Impfstoffe derzeit nicht möglich. Personen, die mit dem Einmal-Impfstoff von Janssen geimpft wurden, erhalten für ihre Auffrischimpfung einen mRNA-Impfstoff. Auffrischimpfungen sind frühestens exakt sechs Monate nach der Grundimmunisierung möglich; nach einer Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson nach vier Wochen.

Eine Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich. Impftermine für die genannten Impfstandorte im Landkreis Tübingen können ausschließlich online gebucht werden: www.medizin.uni-tuebingen.de/pop-up-impfporte. Dort finden sich auch weitere Informationen zur Terminbuchung sowie ein Kontakt für mögliche Rückfragen. Zum Impftermin mitzubringen sind ein Ausweisdokument, wenn möglich die Krankenversichertenkarte sowie bei Auffrischimpfungen der Impfnachweis.

Die Impfstandorte bieten ausreichend Parkmöglichkeiten und sind barrierefrei zugänglich. Eine Begleitperson kann mitgebracht werden.

Impfport Tübingen-Hirschau

Stefan-Hartmann-Halle, Im Gehrfeld 15, 72072 Tübingen

Impfport Rottenburg

Alte Post, Poststraße 15, 72108 Rottenburg

Impfport Mössingen

Tonnenhalle, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Hirrlingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Hirrlingen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	120,00 Euro
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	240,00 Euro
c) jeden Kampfhund i.S. von § 6 Abs. 1	450,00 Euro

d) jeden zweiten und jeden weiteren

Kampfhund i.S. von § 6 Abs. 1 900,00 Euro

e) jeden Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1 240,00 Euro

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 6

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rasse-spezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift insbesondere:

- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- Bullmastiff
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux-Dogge
- Mastin Espanol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Mastiff
- Tosa Inu

- (2) Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr gefährlich ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit nachweisbarer Zusatzqualifikation im Bereich „Tierpsychologie“ oder „Verhaltenstherapie“ erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 Buchstabe e) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (3) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 6.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
- (2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (3) Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - b) in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 - c) in den Fällen des § 8 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 6 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Hirrlingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14

Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 6 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Hirrlingen schriftlich anzuzeigen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.7.2000 in der Fassung vom 14.1.2020 außer Kraft.

Hirrlingen, 23.11.2021
Christoph Wild
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Hirrlingen, 23.11.2021
Christoph Wild
Bürgermeister

Gemeinde Hirrlingen

Gemarkung Hirrlingen

Umlegung „Bei der Gärtnerei“

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss hat am 23.11.2021 nach Anhörung der Eigentümer am 22.7.2020 die Durchführung einer gesetzlichen Umlegung gemäß § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) mit späteren Änderungen beschlossen.

Das Umlegungsgebiet wird entsprechend der beigefügten Bestandskarte vom 9.11.2021 des Landratsamts Tübingen, Abteilung Vermessung und Flurneuordnung (s. S. 7), begrenzt. Die Umlegung trägt die Bezeichnung **Bei der Gärtnerei** und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Hirrlingen: 273/3 hiervon die nördliche Teilfläche mit ca. 6,4 ar, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 286/1, 294/1 hiervon die südöstliche Teilfläche mit ca. 0,1 ar und 323/1 hiervon die östliche Teilfläche mit ca. 2,0 ar.

Die einbezogene Fläche beträgt insgesamt ca. 1,4 ha. Das Umlegungsgebiet liegt zum größten Teil innerhalb des aufgestellt befindlichen Bebauungsplans „Bei der Gärtnerei“. Die Teilfläche des Flurstücks 273/3 liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nördlich der Bietenhauser Straße“.

Durch die Umliegung sollen die im Umliegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umliegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des BauGB vom 2. März 1998 (GBl. S. 185) in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 18.5.2021 dem Umliegungsausschuss.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umliegungsausschuss, Geschäftsstelle im Rathaus Hirrlingen, Schloßhof 1, Bürgerbüro, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umliegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umliegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umliegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umliegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umliegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umliegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umliegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umliegungsbeschlusses

Der Umliegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umliegungsbeschluss kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist binnen sechs Wochen bei der Gemeinde Hirrlingen einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Es sollen die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angegeben werden, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, Urbanstr. 20, 70182 Stuttgart.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umliegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I liegen in der Zeit vom 10.12.2021 bis 10.1.2022 im Rathaus, Schloßhof 1, 72145 Hirrlingen, öffentlich aus und können zu den üblichen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Hirrlingen, 29.11.2021

gez. Wild, Bürgermeister

Vorsitzender des Umliegungsausschusses

Notdienste/Service



Störungsrufnummer Wasser

Bei dringenden Störungen im Bereich der Wasserversorgung nehmen Sie bitte Kontakt mit der Störungsrufnummer der Stadtwerke Rottenburg, Tel. 07472 933200, auf.

Störungsrufnummer Strom

Bei dringenden Störungen im Bereich der Stromversorgung nehmen Sie bitte Kontakt mit der Störungsrufnummer der EnBW Regional AG, Tel. 0800 3629477, auf.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

(außerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

Samstag, 4.12.2021

Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 21
Balingen, Tel. 07433 21418

Sonntag, 5.12.2021

Hohenzollern-Apotheke, Steinhofener Straße 14
Bisingen, Tel. 07476 94655956

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen, Medizinische Klinik
Otfried-Müller-Straße 10 (Gebäude 500), 72076 Tübingen
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 19.00 - 22.00 Uhr
Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 22.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)
Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 10.00 - 19.00 Uhr

Fortsetzung Notdienste siehe Seite 8

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Unter der Woche: telefonische Rufbereitschaft zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 20.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rettungsdienst

Tel. 112

Krankentransport

Tel. 07071 19222

Augenärztlicher Dienst

Tel. 116117

Zahnärztlicher Dienst

an Wochenenden und Feiertagen zu erfragen
unter Tel. 0180 5911670

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende und an Feiertagen
falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist:
zentrale Ansage unter Tel. 07071 365525

Ambulanter Pflegedienst



Pflegegruppe Bereich Hirrlingen
Nina Lehmann und Barbara Kienzle
Frauenhof 1, 72145 Hirrlingen
Telefon 07478/2621549
Mail: pflegegruppe-hirrlingen@sozialstation-rottenburg.de

's Pflägewägle (Mobiler Dienst Hirrlingen)

Frau Sabine Weith-Baumann
Starzelstr. 18 - 20, 72145 Hirrlingen
Tel. 07478 931020, Fax 07478 931044
E-Mail: weith.im.taele@t-online.de

Ambulante Pflege an der Starzel

Oberdorfstraße 4
72414 Rangendingen
Tel. 07471 870962-0
E-Mail: info@pflege-starzel.de
Grundpflege - Behandlungspflege -
Hauswirtschaft - stundenweise Betreuung



Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen

Telefonische oder persönliche Beratung für ältere, hilfs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Fragen der Versorgung und Pflegebedürftigkeit. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: Standort Rottenburg

Claudia Kitsch-Derin
Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-12, Fax 07472 98818-15
E-Mail: psp-rottenburg@kreis-tuebingen.de



Gerontopsychiatrische Beratungsstelle (GPB)

Telefonische oder persönliche Beratung für Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, oder ältere Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, und für deren Angehörige.

Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: Gerontopsychiatrische Beratungsstelle
Barbara Raff, Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-13, Fax 07472 98818-15
E-Mail: gpb@sozialstation-rottenburg.de

Sucht- und Drogenberatung Tübingen

Psychosoziale Beratungsstelle

Beim Kupferhammer 5, 72070 Tübingen
Tel. 07071 75016-0, Fax 07071 75016-20
E-Mail: psb@diakonie-rt-tue.de oder z1.psbTue@bw-lv.de

Ruf-Taxi-Anmeldeverkehre (AMV)

Sailer Reisen GmbH & Co. KG
Rottenburg, Tel. 0173 6289420
Anmeldung mind. 60 Min. vor Abfahrt; Sondertarif

Auskunft der Bus-Linie (RAB)

Die Abfahrtszeiten der Bus-Linie Haigerloch - Hirrlingen - Rottenburg - Tübingen können unter Tel. 07071 799815 erfragt werden. Unter Tel. 01805 779966 können Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bussen und Bahnen in Baden-Württemberg erfragt werden.

Telefonseelsorge

Miteinander sprechen Tag und Nacht, Tel. 0800 1110111

Informationen der Gemeindeverwaltung



Verloren - Gefunden

Folgende Fundsachen wurden beim Bürgermeisteramt abgegeben:

- 1 blau-roter Kinderhandschuh (gefunden auf der Lehenwiese)
- 1 Halskette (gefunden auf dem Friedhof)

Die Eigentümer werden gebeten, sich beim Bürgermeisteramt zu melden, um Eigentumsansprüche geltend zu machen.

Aus der Sitzung des Gemeinderats vom 23.11.2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am Dienstag, 23.11.2021, folgende Themen behandelt:

TOP 1: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Der Vorsitzende gibt folgende in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.10.2021 gefassten Beschlüsse bekannt:

1. Dem Antrag eines Bewerbers auf Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1282/11 mit einer Fläche von ca. 3.021 m² im Gewerbegebiet „Hinter der Kirche II“ wird zugestimmt.
2. Einem weiteren Bewerber wird der Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1282/11 im Gewerbegebiet „Hinter der Kirche II“ angeboten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit einem Interessenten in abschließende Verhandlungen zum Abschluss eines Pachtvertrags über das gemeindeeigene Klostercafé zum 1.1.2022 einzutreten.

TOP 2: Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 26.10.2021 wurde genehmigt.

TOP 3: Städtebauliche Gestaltung der Ortsmitte durch ein Ortsentwicklungskonzept

- Vorstellung und Planungsauftrag

Herr Johann Senner, Geschäftsführer der Planstatt Senner GmbH aus Überlingen, stellt in der öffentlichen Sitzung Strukturen und Ziele eines Gemeindeentwicklungskonzepts sowie einen möglichen Zeitplan für das kommende Jahr vor. Der Auftrag wird einstimmig erteilt.

TOP 4: Waldhaushalt - Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022

a) Vollzug 2021

b) Plan Waldhaushalt 2022

Herr Köberle, Leiter des Kreisforstamts, und Herr Tänzer, Revierförster, stellen in der öffentlichen Sitzung den Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 sowie den Vollzug des Forstwirtschaftsjahr 2021 vor.

Der Bericht über den Vollzug des Forstwirtschaftsjahr 2021 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Dem Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 wird mehrheitlich zugestimmt.

TOP 5: Eigenkontrollverordnung (EKVO) - Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kanaluntersuchung in Hirrlingen sowie Beschluss über das Sanierungskonzept

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Kanalbefahrung zur Kenntnis und fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die Kanäle und Kanalschächte, die in der Schadensklasse 4 und 5 eingestuft sind, werden in den nächsten Jahren saniert bzw. die Schäden behoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel in Höhe von jährlich 300.000 € im Haushalt 2022 ff. vorzusehen und die Sanierungsarbeiten in die Wege zu leiten.
3. Mit der Aufbereitung des jährlichen Sanierungskonzepts wird das Ingenieurbüro Gauss aus Rottenburg zum Angebotspreis in Höhe von 30.271,28 € beauftragt.

TOP 6: Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule

a) Nachtrag im Gewerk Lüftung

Dem Nachtragsangebot der Firma Rieber im Gewerk Lüftung vom 5.10.2021 in Höhe von 19.973,19 € brutto wird einstimmig zugestimmt

b) Vergaben Gewerke Schlosser und Betonwerkstein

Einstimmig beschlossen werden die Vergabe der Schlosserarbeiten an die Fa. Schlosserei Schneck, Rittweg 11/1, 72070 Tübingen-Hirschau, zum Brutto-Angebotspreis von 37.287,76 € sowie die Vergabe des Gewerks Betonwerkstein an die Fa. Markus Baur, Junghansring 3, 72108 Rottenburg-Ergenzingen, zum Brutto-Angebotspreis von 18.769,75 €.

TOP 7: Hundesteuersatzung - Erhöhung der Hundesteuer und Neufassung

Einstimmig beschlossen werden die Erhöhung der Hundesteuer sowie die Neufassung der Hundesteuersatzung.

TOP 8: Genehmigung der Annahme von Spenden

Einstimmig stimmt der Gemeinderat der Annahme folgender Spende zu:

- Die Firma Lohmüller Textildienste, Hechinger Straße 65, 72145 Hirrlingen, hat für die Kinderspielwoche 2021 24 bedruckte T-Shirts und 86 Turnbeutel geliefert. Auf den hierfür entstandenen Rechnungsbetrag in Höhe von 674,73 € wird seitens der Firma Lohmüller verzichtet und dieser an die Kinderspielwoche gespendet.

TOP 9: Anfragen und Verschiedenes

Zum Sachstandsbericht bezüglich der Verlegung der Bushaltestelle in der Rottenburger Straße wird mitgeteilt, dass die Vergabe an die Firma Lupold aus Vöhringen zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 38.400 € erfolgte und die Bauarbeiten von Anfang Dezember 2021 bis Ende Februar 2022 dauern sollen.

Es wird mitgeteilt, dass die Baumaßnahme „Parkplatz Eichenberghalle“ planmäßig läuft und noch vor Weihnachten fertiggestellt werden soll.

Zum Sachstandsbericht bezüglich der aktuellen Situation rund um Corona wird mitgeteilt, dass die Zahl der infizierten Personen spürbar angestiegen ist und erstmalig seit Beginn der Pandemie auch die Zahl der infizierten Personen unter 18 Jahren so hoch ist wie nie. Der Vorsitzende dankt der Ärzteschaft in Hirrlingen für das große Engagement bei den Impfungen.



Bücherei Hirrlingen

Beim Schloss 2

Tel. 07478 261157, buecherei@hirrlingen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag	10.00 - 11.00 Uhr 16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	19.00 - 20.00 Uhr
Freitag	16.00 - 18.00 Uhr
Sonntag	10.30 - 11.30 Uhr

Ab sofort gilt für den Aufenthalt in der Bücherei die 2G-Regel!

Einlassbestimmungen:

- Maskenpflicht (OP oder FFP2)
- 2G-Nachweis (ausgenommen sind Kinder bis 5 Jahre und Schüler unter 18)
- Dokumentation der Kontaktdaten (Luca- oder Corona-App oder Liste)
- Abstand halten, Hände desinfizieren

Für die Rückgabe von Medien in einen Korb im Eingangsbereich ist kein Impf-/Testnachweis erforderlich.

Wir danken für Euer Verständnis und freuen uns auf Euren Besuch.

#herbstzeitistlesezeit - Viele neue Bücher warten auf Euch!

Für Lesetipps und weitere Infos folgt uns auf Instagram.



Weihnachtsferien in der Bücherei

Die Bücherei bleibt vom 23.12.2021 bis zum 7.1.2022 geschlossen.

Bis einschließlich Mittwoch, 22.12.2021, können Medien ausgeliehen und verlängert werden.

Wir bitten um Beachtung und wünschen allen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit!

Kinder- und Jugendbüro Hirrlingen



DIASPORAHAUS
BIETENHAUSEN e.V.



Gemeinde Hirrlingen

Kontaktzeit

Donnerstag	13.30 - 14.30 Uhr
Freitag	11.00 - 12.00 Uhr

Soziale Gruppenarbeit

Dienstag	14.15 - 16.45 Uhr
Freitag	12.00 - 15.15 Uhr

Kindercafé

Donnerstag	15.15 - 16.45 Uhr
------------	-------------------

Teenieclub

Donnerstag	17.00 - 19.00 Uhr
------------	-------------------

Gesprächs-/Beratungszeit

nach Vereinbarung

Termine können gerne persönlich, per Telefon oder per E-Mail vereinbart werden.

Beim Schloss 2, Tel. 07478 260019, Fax 2621120

E-Mail: jugendbuero.hirrlingen@diasporahaus.de

Informationen sonstiger Behörden/Einrichtungen



Corona-Verordnung Schule notverkündet

Kultusministerin Theresa Schopper: „Die aktuelle Lage ist sehr dynamisch und deshalb müssen wir auch an den Schulen unsere Sicherheitszäune hochfahren.“

Das Kultusministerium hat am 26. November die Corona-Verordnung Schule notverkündet. Damit gelten ab sofort angepasste Regeln zum Schulbetrieb unter Corona-Bedingungen. Änderungen gibt es dabei für den Sportunterricht, den Musikunterricht, für Schulveranstaltungen und für mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen. „Die aktuelle Lage ist sehr dynamisch und aufgrund des hohen Infektionsgeschehens in der Gesellschaft müssen wir auch an den Schulen unsere Sicherheitszäune hochfahren“, sagt Kultusministerin Theresa Schopper. Sie ergänzt: „Klar ist dabei auch: Wir justieren bei unseren Maßnahmen nach, falls dies nach den Abwägungen der verschiedenen Aspekte erforderlich wird. Genauso klar ist, dass uns nur die Impfung aus dem Corona-Schlamassel heraushilft - und hier haben wir alle einen Beitrag zu leisten.“

Regelungen für Sport- und Musikunterricht

Der fachpraktische Sportunterricht darf künftig in den Alarmstufen I und II nur noch kontaktfrei erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Unterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 an allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien sowie an Gemeinschaftsschulen. Für den Musikunterricht gilt in den Alarmstufen, dass beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten ein Mindestabstand von zwei Metern in alle Richtungen eingehalten werden muss. Das Spielen von Blasinstrumenten ist nur im Freien oder in sehr großen Räumen wie beispielsweise der Aula erlaubt. Das Singen ist in geschlossenen Räumen nur mit Maske erlaubt, im Freien kann die Maske abgesetzt werden. Außerunterrichtliche Veranstaltungen und Schulveranstaltungen, mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland waren bereits untersagt, mit dieser Regelung sind nun auch noch derartige Veranstaltungen im Inland untersagt. Hierfür gibt es aber eine Übergangsfrist, damit sich die Schulen darauf einstellen können - diese läuft bis zum 1. Dezember 2021. Danach sind mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen auch im Inland untersagt. Schulveranstaltungen können künftig nicht mehr generell nach den Regelungen der Corona-Verordnung Schule stattfinden, die 3G und Maskenpflicht vorsehen. Für öffentliche Schulveranstaltungen oder Veranstaltungen, die nicht in der Schule stattfinden, gelten die Regelungen der allgemeinen Corona-Verordnung des Landes, die teilweise 2G+-Regelungen vorsehen. Für Klassenpflanzsitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und Sitzungen der weiteren schulischen Gremien, die in der Schule stattfinden und nicht-öffentlich sind, gelten aber weiterhin die schulischen Regeln.

Schülerausweis als Testnachweis

Bisher konnten Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich mit dem Schülerausweis im außerschulischen Bereich von Testpflichten befreien. Diese Regelung gilt mit dem Inkrafttreten der neuen Corona-Hauptverordnung des Landes nicht mehr. Für sie gelten also regulär die 2G+-, 2G- oder 3G-Vorschriften der Corona-Hauptverordnung. Die Ausnahme für die Schülerinnen und Schüler im Alter von zwölf bis 17 Jahren besteht vorerst weiter, die Pläne der Landesregierung sehen aber vor, diese Ausnahme mit Beginn der Weihnachtsferien auslaufen zu lassen. „Für die Schülerinnen und Schüler, die 18 Jahre oder älter sind, bestand schon länger ein Impfangebot. Für die Schülerinnen

und Schüler ab zwölf Jahren besteht eine Impfpflicht seit August. Ich mahne und appelliere deswegen noch einmal: Lassen Sie, lasst Euch impfen.“

Landratsamt Tübingen



Fragen zu Corona im Landkreis Tübingen: Viele Informationen findet man auf www.kreis-tuebingen.de

Viele Menschen melden sich beim Landratsamt Tübingen mit Fragen rund um das Thema Corona. Nachdem die Gesundheitsämter entsprechend der landesweiten Vorgabe positiv getestete Personen nicht mehr routinemäßig kontrollieren müssen, stellen sich insbesondere für die betroffenen Personen und ihre möglichen Kontaktpersonen viele Fragen. Was tun, wenn der Selbsttest oder Schnelltest positiv ist? Wie kommt man an einen PCR-Test? Wer ist eigentlich Kontaktperson? Wie sind die Quarantäneregeln und wann kann man sich „freitesten“? Was tun, wenn die Corona-Warn-App eine rote Meldung sendet? Antworten auf diese und weitere Fragen findet man auf www.kreis-tuebingen.de gleich auf der Startseite unter der Rubrik Corona-Virus/Informationen zu Corona. Dort hat das Landratsamt Tübingen eine Corona-Informationssseite erstellt, die wichtige Informationen und Neuigkeiten auflistet und fortlaufend aktualisiert wird.

Kreisbehindertenbeauftragte Silvia Pflumm zum internationalen Tag der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember

Der internationale Tag der Menschen mit Behinderung wird seit 1993 jedes Jahr am 3. Dezember begangen. Er soll das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen stärken. Inklusion und Teilhabe haben im Landkreis Tübingen eine große Bedeutung. „Dennoch gibt es immer noch viele Barrieren, die es abzubauen gilt - vor allem in den Köpfen“, sagt Kreisbehindertenbeauftragte Silvia Pflumm. Für sie gibt der internationale Tag der Menschen mit Behinderung Anlass für einen Impuls, den sie den Kreiseinwohnerinnen und -einwohnern für die Adventszeit mit auf den Weg geben möchte: „Menschen mit Behinderung sind anders. Anderssein bereichert und bringt Vielfalt in unsere Gesellschaft und unser Leben. Denn was wäre eine Welt, in der alle gleich sind? Wir sollten uns selbst immer wieder Zeit nehmen, um Antworten auf diese Frage zu finden.“ Silvia Pflumms Aufgabe ist es, die Interessen und Belange aller Menschen mit Behinderungen im Landkreis Tübingen zu wahren und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Sie arbeitet mit Verbänden und Organisationen zusammen und steht Behörden und Organisationen, aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern beratend zur Seite. Die Kreisbehindertenbeauftragte ist im Landratsamt Tübingen unter Tel. 07071 207-6181 oder E-Mail kbb@kreis-tuebingen.de erreichbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Hirrlingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Christoph Wild,
Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, oder
sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Kultusministerium BW

Stand: 26.11.2021

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 27. November 2021

Regelungen in den einzelnen Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal			
	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 3G mit PCR-Test Für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) gilt 2G. Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G Reha-Sport (ärztlich verordnet): ohne Nachweispflicht	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zuschauerinnen und Zuschauer			
	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G - ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder - bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen Kapazitätsbeschränkung: - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann Kapazitätsbeschränkung: - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität	Zutritt: - in geschlossenen Räumen: 2G+ - im Freien: 2G+ Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
Sonstige Regelungen	Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO): - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise ab 1. Dezember 2021 ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweistführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport): - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport): - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			

Kultusministerium BW

Stand: 26.11.2021

Generelle Maßnahmen

- < Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- < Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- < Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Allgemeine Regelungen

- < Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.
 - oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- < Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)
- < Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt (Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart (gesundheitsamt-bw.de).)

Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Corona-Regeln ab 24. November 2021

Das dreistufige Warnsystem mit Basis-, Warn- und Alarmstufe wird um die **Alarmstufe II** erweitert.

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in bestimmten Bereichen 2G+. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem **amtlichen Ausweisdokument** abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der **CoVPassCheck-App**, geprüft werden.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten



Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 6 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen
2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

2G

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 6 Jahre.^{oo}
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.^{oo}
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.^{oo}
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{oo}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.^{oo}
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).^{oo}

^{oo}Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
^{oo}Negativer Antigen-Test erforderlich

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test.

2G+

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 6 Jahre.^{oo}
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.^{oo}
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.^{oo}
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{oo}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.^{oo}
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).^{oo}

^{oo}Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
^{oo}Negativer Antigen-Test erforderlich



Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

3

Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft,
getestet oder genesen



Nachweislich geimpft
oder genesen



Nachweislich geimpft
oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Weihnachtsmärkte</p>	3G	3G	2G	2G+ Maximal 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.
<p>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)</p>	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	<p>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 1 weitere Person</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 1 weitere Person</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>



Baden-Württemberg.de

Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

4

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Sportveranstaltungen Betriebs- und Vereinsfeiern etc.)</p> <p>Optionsmodell in Basis- und Warnstufe bei Großveranstaltungen: 2G ohne Beschränkung der Personenanzahl und Kapazität oder 5.000 Personen + 50% der darüber hinausgehenden Kapazität, maximal jedoch 25.000 Personen</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>3G</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>3G mit PCR-Test</p>	<p>2G</p> <p>Bei Veranstaltungen der Breitenkultur mit Gesang, Blasmusik oder vergleichbaren Tätigkeiten mit Aerosolbelastung in geschlossenen Räumen gilt 2G+.</p>	2G+
<p>Öffentliche Verkehrsmittel</p>	<p>Im Freien bei 5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands</p> <p>3G</p>	<p>Im Freien</p> <p>3G</p>		
			3G	



Baden-Württemberg.de

Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

5

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken*, Archive*, Gedenkstätten) *Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G mit PCR-Test	 Ausnahme: Landes- bibliotheken und Archive mit PCR-Test	 Ausnahme: Landes- bibliotheken und Archive mit PCR-Test
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 Religiöse Veranstaltungen   	Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.			
 Beherrbergung   	3G Erneuter Test alle 3 Tage	3G Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.



Baden-Württemberg.de

Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

6

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen, Ausstellungen, Kongresse   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G	 	
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 Gastronomie, Vergnügungstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G	Im Freien 3G nur PCR-Test	Im Freien 



Baden-Württemberg.de

Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

7

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, Bäder, Saunen etc.) 	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2G	2G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 Körpernahe Dienstleistungen (ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen) 	3G	3G	2G Ausnahmen für Friseur- betriebe und Barbeshops. Hier gilt 3G mit PCR-Test	2G+ Ausnahmen für Friseur- betriebe und Barbeshops. Hier gilt 3G mit PCR-Test



Baden-Württemberg.de

Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

8

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.) 	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2G	2G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen  keine Maskenpflicht bei der Sportausübung	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2G	2G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G	Im Freien 3G nur PCR-Test*	Im Freien 3G nur PCR-Test*



Baden-Württemberg.de

*Geregelt durch die Corona-Verordnung Sport (52 Absatz 2 Satz 2)

Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

9

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Einzelhandel (auch Flohmärkte) Ausgenommen sind Geschäfte der Grundversorgung und Abhol- und Lieferangebote  	Ohne weitere Regelungen			
				 In Stadt- und Landkreisen, in denen die <u>7-Tage-Inzidenz</u> an 2 aufeinanderfolgenden Tagen über 500 liegt.

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählt:

Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalons sowie Wochenmärkte.

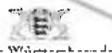


Stand: 24. November 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

10

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen		 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage	



Stand: 24. November 2021
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Wuerttemberg.de](https://www.Baden-Wuerttemberg.de)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheken und Clubs (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test			
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionstätten		 nur PCR-Test		

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln
beachten



Medizinische
Maske tragen



Corona-Warn-App
benutzen



Regelmäßig
lüften



Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinden

Hirrlingen (H), Dettingen (D),
Frommenhausen (F), Hemmendorf (He)
und Schwalldorf (S)



Wozu befreien uns Buße und Umkehr?

Umkehr befreit. In Ordnung, aber: Wovon befreit denn eigentlich Umkehr? Oder anders gefragt: Wozu befreit uns Umkehr? Was wird uns möglich, wenn wir uns auf Gott besinnen?

Der Philipperbrief, aus dem die heutige Lesung stammt, kann uns vielleicht eine Antwort geben. Im griechischen Philippianerbrief kam Gottes Wort, der Umkehrruf Gottes zum ersten Mal nach Europa. Paulus baute diese Gemeinde auf. Allerdings musste er sie nach einigen Monaten wieder verlassen. Vertrieben von Christengegnern kam er ins Gefängnis. Damit erlebte die erste europäische Pfarrei eine Situation, wie sie in unseren Gemeinden immer öfter vorkommt und vorkommen wird: Nicht, dass der Pfarrer im Gefängnis säße, nein, er ist erst gar nicht da und es ist auch keiner in Aussicht. Was tun? Paulus macht sich große Sorgen um seine Gemeinde in Philippi, weil er Angst hat, diese Neugründung könne schnell wieder eingehen. Doch dann hört er, wie sich die Gemeinde ohne ihren Gründer und ohne ihren ersten Mann entfaltet. Ein kleines Wunder. Daraufhin schreibt er einen Brief an die Gemeinde, einen sehr herzlichen Brief, den Philipperbrief. In diesem Brief wird deutlich, wozu uns Umkehr und Buße befreien. Was geschieht, wenn wir dem Herrn den Weg bereiten, wenn die Hindernisse zwischen uns und Gott aus dem Weg geräumt werden? „Immer, wenn ich für euch bete,

tu ich es mit Freude“, schreibt Paulus. Umkehr befreit zum freudigen Beten für alle Christen in unserer Gemeinde – Tun wir das in diesen Wochen? Paulus fährt fort: Und ich danke Gott dafür, dass ihr euch gemeinsam für das Evangelium eingesetzt habt. Umkehr und Buße befreien zur Dankbarkeit. Unsere Augen werden geöffnet. Uns wird deutlich, was es in unserer Gemeinde alles an Kostbarem gibt: Gottesdienste, Gruppen, Besuchsdienste, Lehrer/innen, Kindergottesdienstteams, Ministranten/innen, Lektoren/innen, Kommunionhelfer/innen, Organisten/innen, Chor, Mesner/innen, Kirchengemeinderat usw. Wer in diesen Tagen Buße und Umkehr leistet, sieht, dass nichts selbstverständlich ist; und er wird dankbar für alle, die überhaupt bereit sind, sich für das Evangelium einzusetzen, wie Paulus schreibt. Die Umkehr zu Gott befreit zu einer einsichtigen und urteilsfähigen Liebe, nicht zu einer Liebe, die uns blind werden lässt, sondern einer Liebe, die beurteilen kann, worauf es ankommt. Als die Christen von Philippi keinen Paulus mehr hatten, wussten sie dennoch genau, worauf es ankommt: sich auf das Wiederkommen Christi vorzubereiten – wach und verantwortungsbewusst. Wissen unsere Gemeinden, worauf es ankommt, wenn die Zahl der Priester abnimmt? Wird die Selbständigkeit unserer Gemeinden wachsen? Begreifen wir die Abwesenheit von Priestern als Herausforderung, im Beten, im Glauben zu wachsen und im persönlichen Einsatz für das Evangelium selbständiger zu werden – zusammen mit dem Bischof? Buße befreit auch zu einem liebevollen, urteilsfähigen Miteinander. Frei werden für das Gebet.

Frei werden zu einer Haltung der Dankbarkeit auch in Krisenzeiten. Frei werden für die Freude aneinander. Frei werden für ein liebevolles sachliches Miteinander. Frei werden für den Tag der Wiederkunft Christi. Dazu befreit uns die Buße und Umkehr in den Tagen des Advents.

Godehard König, Diakon

Öffentliche Gottesdienste in der SE**Freitag, 3. Dezember – Herz-Jesu**

7.30 Uhr (D) Eucharistiefeier
 ab 16.00 Uhr (H) Krankenkommunion
 17.20 Uhr (H) Rosenkranz
 18.00 Uhr (H) Eucharistiefeier, Requiem: Maria Zug
 Opfer: Miteinander teilen
 (He) Rosenkranz fällt aus!

Samstag, 4. Dezember**Sonntag, 5. Dezember – 2. Adventssonntag**

LI: Bar 5,1-9; LII: Phil 1,4-6.8-11; Ev: Lk 3,1-6
 9.00 Uhr (H) Eucharistiefeier
 9.00 Uhr (He) Eucharistiefeier (Gedenken für Fridolin und Johanna Eberle, Gertrud und Martin Werder)
 10.15 Uhr (F) Eucharistiefeier
 10.15 Uhr (D) Familiengottesdienst
 14.00 Uhr (S) Taufe von Ashanti Estrela Teixeira de Oliveira
 18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Montag, 6. Dezember

18.00 Uhr (D) Eucharistiefeier, Opfer: Miteinander teilen
 18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Dienstag, 7. Dezember

6.00 Uhr (He) Rorate-Gottesdienst mit Aussendung der Muttergottes zur Herbergssuche.
 16.00 Uhr (F) Krankenkommunion
 18.00 Uhr (D) Abendlob der Erstkommunionkinder
 18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Mittwoch, 8. Dezember**Hochfest der unbefleckten Empfängnis**

6.00 Uhr (F) Rorate-Gottesdienst
 14.00 Uhr (H) Andacht mit den Senioren
 17.20 Uhr (H) Rosenkranz
 18.00 Uhr (H) Eucharistiefeier

Donnerstag, 9. Dezember

6.00 Uhr (D) Rorate-Gottesdienst
 6.00 Uhr (S) Rorate-Gottesdienst
 18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Freitag, 10. Dezember

6.00 Uhr (H) Rorate-Gottesdienst
 17.20 Uhr (H) Rosenkranz
 18.00 Uhr (H) Eucharistiefeier, Requiem: Ewald Stumpff

Samstag, 11. Dezember**Sonntag, 12. Dezember – 3. Adventssonntag**

LI: Zef 3,14-17; LII: Phil 4,4-7; Ev: Lk 3,10-18
 9.00 Uhr (D) Eucharistiefeier
 10.00 Uhr (S) Kindergottesdienst im Gemeindehaus
 10.15 Uhr (S,He) Eucharistiefeier
 10.15 Uhr (H) Eucharistiefeier (Gedenken für Karl Zug, Hirschstraße)
 10.30 Uhr (D) ev. Gottesdienst
 18.30 Uhr (H) Rosenkranz
 Kollekte für die Kirchengemeinde

Informationen zu den Gottesdiensten:

Es gelten weiterhin folgende Maßnahmen:
 - Das Tragen einer medizinischen Maske (Einwegmaske) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder eine FFP2 ist Pflicht, auch für Kinder ab 6 Jahren.
 - Das Singen mit Maske ist eingeschränkt möglich. Bitte bringen Sie Ihr eigenes Gotteslob mit.
 Für Ihr Verständnis bedanken wir uns!

Ihre Kirchengemeinde

Weitere Mitteilungen**Beginn einer stimmungsvollen Adventszeit**

Mit einem besonderen Gottesdienst, der in dieser Form nur im Advent gefeiert wird, wollen wir ein kleines Zeichen gegen die Hektik dieser Tage setzen.
 Am Freitag, 10. Dezember, um 6.00 Uhr feiern wir im Schein von Kerzen und mit adventlichen Liedern miteinander die

Eucharistie (Bitte bringen Sie eine Kerze im Glas oder mit Tropfenfänger mit.). Coronabedingt kann das anschließende Frühstück nicht stattfinden!

Rorate-Gottesdienste

In unserer Seelsorgeeinheit sind die Rorate-Gottesdienste **morgens um 6.00 Uhr:**

am Di., 7.12. in Hemmendorf
 am Do., 9.12. in Schwalldorf und in Dettingen
 am Fr., 10.12. in Hirrlingen
 Ein besonderer Rorate-Gottesdienst um 18.30 Uhr feiern wir am Freitag, 17. Dezember, in Hirrlingen.

Essen in fröhlicher Runde

Das Essen am Sonntag, 5. Dezember 2021, fällt wegen Corona aus.

Luitgard Werner

Hirrlinger Senioren

Zu unserem nächsten Treffen lade ich herzlich ein.
 Am **8.12. kommt um 14.00 Uhr in die Kirche** der Bischof Nikolaus.

Ich hoffe, er kann viele Senioren (neue und alte) begrüßen und mit ihnen eine kurze Andacht feiern und Geschenke verteilen. In der Kirche gelten Maskenpflicht und die Abstandsregeln. Wer Krankheitssymptome aufweist, bleibe bitte zu Hause. Im Anschluss an diese Andacht treffen wir uns in der Krone zum Kaffee.

Hier gilt die 2G-Regel, d.h. Zugang hat leider nur, wer geimpft oder genesen ist. Bitte bringt den Impfpass mit. Wir hoffen und beten, dass diese Pandemie bald ihr Ende findet und wir uns wieder unbeschwert begegnen dürfen.
 Ich wünsche uns allen Gottes adventlichen Segen.

Godehard König, Diakon

Telefon

Pfarrer Dr. Remigius Orjiukwu: 07478 913054
 Handy: 0152 12907075
 Pfarrer Dr. Andrej Krekshin: 07472 951840
 Pfarrbüro Hirrlingen Brigitte Deibler: 07478 1235
 Gemeindefereferentin Martina Dietrich 07478 2621010
 Diakon i. Z. Godehard König: privat 07478 8225

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Hirrlingen

Montag von 17.00 bis 18.30 Uhr
 Dienstag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr
 Tel. 07478 1235, Fax 07478 913053
 E-Mail: StMartinus.Hirrlingen@drs.de
 Homepage: <https://se-eichenberg.drs.de>

**Evang. Kirchengemeinde
Bodelshausen - Hemmendorf - Hirrlingen**

Pfarramt: Kirchstraße 24, 72411 Bodelshausen
 Sekretariat Anja Alex: Di., 8.00 - 12.30 Uhr
 Do., 14.00 - 18.00 Uhr
 Pfarrer Jürgen Ebert, Tel. 07471 71982
 Pfarrerin Charlotte Sander, Tel. 07471 9845729
www.kirche-bodelshausen.de

Sonntag, 5. Dezember - 2. Advent**Wochenspruch:**

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.
 Lk 21, 28b

Liebe Mitmenschen!

Advent. Ein Kind ist unterwegs. Die Schwangerschaft ist beschwerlich. Die Wehen setzen ein. Das Baby drückt mit unglaublicher Gewalt, es will hinaus, obwohl der Körper der Mutter noch nicht ganz vorbereitet ist. Und wer soll hier geboren werden? Es ist die Geburt der neuen Welt, um die es geht. Eine Welt ohne Unglück, ohne Krankheit, ohne Tod ist unterwegs. Ohne COVID-19.
 Die alte Welt ist noch nicht vorbereitet. Sie sperrt sich dagegen. Es ist ein Kampf, ein unsichtbares Ringen auf Leben und Tod. Und die Bibel bezeugt: Gott selbst kommt zur

Welt, er kam zur Welt in Jesus, er kommt heute zur Welt, er kämpft sich hindurch, bahnt sich einen Weg durch alle Widerstände hindurch. Auch durch den Widerstand meines Herzens - und Eures Herzens. Auch durch die Bequemlichkeit und Trägheit und die Sünde der eigenen Leute. Das ist das Ziel der Geschichte: Gottes Ankunft steht unmittelbar bevor, und Jesus sagt: Wer beharrt bis ans Ende, der wird selig werden. Wer beharrt, wer dranbleibt, wer sich nicht abschrecken, nicht einschläfern lässt. Wer sich nicht frustriert zurückzieht, sondern treu bleibt. Treu zu Jesus Christus, treu zur Taufe, treu zur Gemeinde, treu im Gebet und im Tun des Gerechten, treu im Gottesdienst. Wer auf Gottes Worte hört und glaubt, wird dabei sein, wird die neue Welt erleben. Das Kommen der Neuen Welt, der Glaube Jesus ist geprägt von den Wehen, mühsam und schmerzhaft. Ja, es tut auch den Menschen weh, was gerade passiert, sie müssen es aushalten, dass manchmal nichts von dem passiert, was Menschen hoffen oder sich wünschen. Aber auch eigenes Versagen tut weh, kann quälen. Jeder und jede hat seinen/ihren persönlichen Schmerz. Jedoch: In solchen schweren Zeiten, wo es weh tut, wo scheinbar gar nichts passiert, da passiert am meisten. Da geschieht Advent. Gott ist unterwegs. Er kommt zur Welt. Er wird alles in seinem Sinn verändern. Jetzt ist die Zeit, innerlich umzukehren. An Gott glauben, nach ihm fragen, Gutes tun, vernünftig und nüchtern leben. Dazu lädt Jesus ein.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Woche!

Pfarrer Dr. Friedemann Fritsch, Hirrlingen



Foto: Jürgen Ebert

Herzliche Einladung zum Gottesdienst
am **2. Advent (Sonntag, 5. Dezember)** um **10.00 Uhr** in der **Dionysiuskirche** mit Pfarrer Dr. Friedemann Fritsch.

Die Kollekte
ist für die eigene Kirchengemeinde bestimmt.

Bitte beachten:
Die derzeit **gültige Corona-Verordnung** hat für **Gottesdienste** im Inneren verbindlich einen **medizinischen Gesichtsschutz** vorgeschrieben.

In der **Alarmstufe 2** ist der **Gemeindegesang** nicht möglich. Die **Dionysiuskirche** ist **jeden Tag von frühmorgens** an zur Meditation und zum Gebet **geöffnet**.

Sie können gerne ein **Hoffnungslicht** in unserer Kerzenschale anzünden.

Vielen Dank für alle Mithilfe im Gebet und im Füreinanderda-Sein und bleiben Sie gesund und behütet!

Ihr Pfarrer Jürgen Ebert

Bitte schauen Sie auch auf unsere Homepage:
www.kirche-bodelshausen.de.

Veranstaltungen im evangelischen Gemeindehaus
Bodelshausen, Lindenstraße 17:

Sonntag, 5. Dezember

10.00 Uhr Kinderkirche/Probe Krippenspiel

17.00 Uhr Württ. Christusbund: **keine** Gemeinschaftsstunde

Ökumenischer Eine-Welt-Laden
im evangelischen Gemeindehaus
Lindenstraße 17, Bodelshausen

Öffnungszeiten:

Mittwoch 9.30 - 11.30 Uhr
Freitag 16.30 - 18.30 Uhr

(Kein Verkauf in den Schulferien!)

Liebe Kundinnen, liebe Kunden!

Leider kann unser **zusätzlicher Verkauf** am **Samstag, 4. Dezember, nicht stattfinden**.

Zu den üblichen Verkaufszeiten sind wir weiterhin für Sie da. Der **letzte Verkaufstag** ist am **Mittwoch, 22. Dezember**.

Es erwartet Sie eine große Auswahl an **Strickwaren** (Mützen, Schals, Handschuhe) aus **Peru** von **EL-Inka, faire Kleidung, hochwertige Schmuckkollektion** (handgearbeitet), **kunstgewerbliche, weihnachtliche Artikel** (aus verschiedenen Materialien) zum Verschenken und als Dekoration, **Spielzeugartikel, Schals** und **Tücher, trendige Taschen, Körbe, großes Teesortiment, Backzutaten**, für ihre Advents- und Weihnachtsbäckerei, **weihnachtliche Leckereien, erlesene Köstlichkeiten, Gewürze** und **Gewürzmischungen** (Auswahl aus fernen Ländern), **neue Bio-Schokoladensorten** mit **Tee** und **Geschenke** (verschiedene Artikel) zusammengestellt und verpackt. Mit **Gutscheinen** doppelte Freude schenken.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Eine-Welt-Kreis-Team



Vereinsnachrichten



Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen



Seminar "Das H in HLF"

Am **Samstag, 4.12.2021**, findet das Seminar „Das H in HLF“ statt. Beginn ist um 8.00 Uhr im Feuerwehrhaus, das Seminar endet gegen 16.00 Uhr.

Heimatunf Hirrlingen e.V.



Nikolausfeier und Hanselmannwürfeln am 5.12.2021

Liebe Gemeinde,
in diesem Jahr kann das Nikolausfeuer leider nicht wie gewohnt stattfinden. Die aktuelle Situation um Corona lässt einen Besuch des Nikolauses vor der Kirche nicht zu. Trotz allem wünschen wir Euch einen fröhlichen Nikolausvorabend und viel Spaß beim Hanselmannwürfeln unter Einhaltung der aktuellen Coronaregeln.

Es grüßt Euch die Heimatunf Hirrlingen e.V.

Absage Weihnachtsfeier 2021

Liebe Mitglieder,
die aktuellen Entwicklungen rund um das Coronavirus lassen uns nicht unberührt. Die Alarmstufe 2 ist nun ausgesprochen. Liebend gerne hätten wir mit euch gefeiert und das Jahr 2021 in fröhlicher Runde ausklingen lassen. Doch die Vernunft hat gesiegt. Aus diesem Grund sagen wir unsere Weihnachtsfeier am 4.12.2021 schweren Herzens ab. Sobald es die Lage zulässt, möchten wir mit euch ein Vereinsfest der etwas anderen Art in ausgelassener Stimmung feiern. Wir bedanken uns ganz herzlich für euer Verständnis und wünschen euch eine schöne Adventszeit.

Euer Weihnachtsfeier-Organisations-Team



*Einladung zur
Weihnachtsfeier*

Liebe Mitglieder der Heimatzeitung,
wir möchten Euch recht herzlich
zu unserer Weihnachtsfeier einladen.

**WEGEN
CORONA
ABSAGT**

- ❖ In diesem Jahr findet die Weihnachtsfeier am
04.12.2021 im Sportheim des SV Hirrlingen statt.
- ❖ Los geht es um 19:00 Uhr
- ❖ Es erwartet euch gutes Essen, leckere Getränke und
schöne Überraschungen!

*Wir freuen uns auf ein schönes, geselliges und herzliches
Miteinander!*

Bitte meldet Euch aufgrund der aktuellen Situation
verbindlich zur Weihnachtsfeier über eine kurze WhatsApp
oder SMS Nachricht bis zum 28.11.2021
bei Catrin 0162-6926156 an.

Die Weihnachtsfeier wird eine 2G Veranstaltung sein. Vollständig geimpfte und genesene
Personen haben Zutritt. Die erforderlichen Nachweise müssen vorgelegt werden.
Außerdem werden die Kontaktdaten erfasst. Für alle Anwesenden gibt es keine
Maskenpflicht und keine Abstandsregelungen mehr.

Wir bitten um Euer Verständnis.

Viele Grüße von Eurem Weihnachtsfeier-Organisations-Team
der Heimatzeitung Hirrlingen e.V.



Hirrlinger Senioren



Zu unserem nächsten Treffen lade ich herzlich ein. Am **8.12.2021** kommt um **14.00 Uhr** in die Kirche der Bischof Nikolaus. Ich hoffe, er kann viele Senioren (neue und alte) begrüßen, mit ihnen eine kurze Andacht feiern und Geschenke verteilen. In der Kirche gelten Maskenpflicht und die Abstandsregeln. Wer Krankheitssymptome aufweist, bleibe bitte zu Hause.

Im Anschluss an diese Andacht treffen wir uns in der „Krone“ zum Kaffee. Hier gilt die 2G-Regel, d.h. Zugang hat leider nur, wer geimpft oder genesen ist. Bitte bringt den Impfpass mit.

Wir hoffen und beten, dass diese Pandemie bald ihr Ende findet und wir uns wieder unbeschwert begegnen dürfen. Ich wünsche uns allen Gottes adventlichen Segen.

Godehard König, Diakon

Musikverein Hirrlingen e.V.



Absage Weihnachtsfeier am 11.12.2021

Anfang November waren wir noch voller Hoffnung, dass wir dieses Jahr unsere Weihnachtsfeier durchführen können. Das Ausrufen der Alarmstufe hat die Vorfreude schon getrübt. Dazu kommen nun die aktuellen negativen Entwicklungen. Wir haben uns nun entschlossen, unsere Weihnachtsfeier schweren Herzens abzusagen. Ein Wiedersehen mit allen wäre wunderbar gewesen, ist jedoch aus Respekt vor der Gesundheit aller trotz vieler Maßnahmen und 2G ruhigen Gewissens für uns nicht umsetzbar. Die Gesundheit unserer Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder steht hier an oberster Stelle.

Wir hoffen, dass das Jahr 2022 wieder von einem aktiveren Vereinsleben geprägt ist und wir wieder geselliger sein können.

Die Schriftführerin

Ortsverband Hirrlingen-Frommenhausen



E-Roller ist kein Hilfsmittel

Ein E-Roller ist ein Freizeitgerät und kein Hilfsmittel. Die Kosten müssen nicht von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen werden. Das hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) entschieden (Az: L 16 KR 151/20). Im zugrundeliegenden Fall hatte ein 80-jähriger gehbehinderter Mann von seiner Krankenkasse eine Beihilfe zur Anschaffung eines klappbaren Elektrorollers begehrt. Die Kasse bot ihm stattdessen die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl an, was der Mann jedoch ablehnte. Ihm sei es wichtig, das Gerät transportieren zu können, so der Kläger. Das LSG bestätigte später die Rechtsauffassung der Kasse und betonte, dass ein Elektroroller kein Hilfsmittel der GKV, sondern ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens sei. Dieser Roller sei nicht für Menschen mit Behinderung und kranke Menschen konzipiert worden und auch nicht für medizinische Funktionen gedacht. Zudem hatte der abgewiesene Kläger das Sachleistungsprinzip nicht eingehalten, weil er den Roller sofort besorgt und dann Kostenerstattung von der Kasse verlangt hatte, was nicht dem gesetzlichen Beschaffungsweg entspricht.

Sportverein 1930 Hirrlingen e.V.



Absage Weihnachtsfeier

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage müssen wir unsere für den 18. Dezember geplante Weihnachtsfeier leider absagen.

Abt. Fußball

SV Hirrlingen - TB K'furt

1:1

Am Wochenende beim letzten Heimspiel im Jahr 2021 war der TB Kirchentellinsfurt zu Gast am Tuchhäusle. Man kam gut ins Spiel und hielt die Gegner vom eigenen Tor fern. In der 13. Minute gab es dann die erste gute Doppelchance, welche leider von Juli Neu und Marvin Jauch nicht genutzt werden konnte. Bis zur Halbzeit erspielte man sich weitere gute Chancen, welche aber alle liegen gelassen wurden. Nach der Halbzeitpause kamen die tief stehenden TBK'ler zum ersten Mal gefährlich vors Tor. Die Gegner machten einem das Leben nun immer schwerer und man hatte auch wenig Ideen nach vorne. In der 78. Minute gingen die Gegner dann durch einen Konter mit 1:0 in Führung. Keine sechs Minuten später glich aber Björn Straub mit einem Kopfball nach einer Ecke zum 1:1 aus. In der gleichen Aktion musste der gegnerische Torwart noch mit Gelb-Rot vom Platz. Man versuchte jetzt noch das Spiel zu drehen, was aber leider nicht mehr gelang. Nächste Woche ist man zu Gast beim SV Pfrondorf, hier ist bereits um 14.00 Uhr Anpfiff.

SGM Hirrlingen II/Hemmendorf - TSG Tübingen II

0:2

Am vergangenen Sonntag trat unsere SGM zu Hause gegen das Spitzenteam aus Tübingen an. Unsere Jungs kamen sehr gut ins Spiel und hielten den Gegner vom eigenen Tor fern. Im Laufe der ersten Hälfte ergab sich zudem eine gute Torchance, die jedoch leider vom gegnerischen Verteidiger auf der Torlinie vereitelt wurde. Die wenigen Torabschlüsse der TSG aus Tübingen stellten unseren Keeper Felix Kurz vor keine Herausforderung, sodass er sie zuverlässig entschärfte.

Nach der Halbzeitpause erhöhten die Gäste die Schlagzahl merklich. Ein ums andere Mal rollten die Vorstöße auf die Viererkette unserer SGM zu. Im Mannschaftsverbund gelang es zunächst gut, die Angriffe des Gegners zu verteidigen. Umso bitterer war es dann, dass ein Befreiungsschlag der Gäste, kombiniert mit einem Stellungsfehler unserer Hintermannschaft, zum Führungstreffer für die TSG führte. Im Anschluss an das unnötige Gegentor war unserer SGM der

Schock anzumerken, sodass die Gastmannschaft zu weiteren Torchancen kam. Nach einer Hereingabe vom rechten Flügel gelang es leider nicht, den Ball zu klären. So landete das Leder beim Stürmer der TSG, der freistehend aus wenigen Metern einschob. In der Folge neutralisierten sich beide Teams, ohne zu weiteren Torchancen zu kommen. Nächste Woche geht es zum letzten Spiel des Jahres 2021 zum SV Wurmlingen. Anpfiff ist um 14.00 Uhr in Wurmlingen.

Theatergemeinschaft Hirrlingen e.V.



Termine

Hanselmannwürfeln – 5.12.2021

ab 19.00 Uhr nach dem Nikolausfeuer

Christbaumgrillen – 18.12.2021

16.00 Uhr Waldspielplatz

Für alle kommenden Vereinsveranstaltungen gelten die folgenden Bedingungen:

Warnstufe: 3G+ (geimpft, genesen oder ungeimpft mit PCR-Test)

Alarmstufe: 2G (geimpft oder genesen)

Wir bedauern die Einschränkungen und hoffen nun auf ein baldiges Ende der Stufen.

Sonstiges



DLRG-Team OG Rangendingen

Liebe Mitglieder/Kinder der DLRG,

obwohl wir leider auch dieses Jahr auf eine gemeinsame Nikolausfeier verzichten müssen, haben wir trotzdem eine kleine Überraschung für Euch. Diese könnt ihr am Dienstag, 7.12.2021, zwischen 18.30 und 19.30 Uhr am Schwimmbad in Rangendingen abholen. Wir freuen uns auf Euer Kommen! Liebe Grüße

Euer DLRG-Team

Sängerbund Rangendingen 1843 e.V.

Wie bereits kommuniziert, werden wir die Probenarbeit vorerst bis Weihnachten ruhen lassen. Immer weitere Auflagen machten diese Entscheidung auch letztlich zur Eindämmung der pandemischen Wirkung in Rangendingen notwendig. Hinsichtlich der Probenarbeit im neuen Jahr werden wir das tägliche Geschehen und die Möglichkeit der sinnvollen Probengestaltung im Auge behalten. Diese Entscheidung trifft leider alle Chorgruppen – leider.

Wir geben über die üblichen Medien (WhatsApp-Gruppen/ Amtsblatt-Nachrichten) Bescheid, sobald wir wieder die Probenarbeit aufnehmen können. Hinsichtlich der geplanten Arbeitseinsätze werden wir in Kürze den aktuellen Stand mitteilen.

Bis dahin wünschen wir allen: Bleibt bzw. werdet gesund!

Landfrauenverband Tübingen

Die Jungen Landfrauen vom Landfrauenverband Tübingen werden ihre geplanten Veranstaltungen aufgrund der derzeitigen Coronalage im Dezember absagen. Es ist schade, aber auch wir wollen momentan nichts riskieren und irgendwelche Versammlungen stattfinden lassen.

Absage folgender Veranstaltung:

Freitag, 3. Dezember 2021, Weihnachtsmarkt Straßburg

Dennoch sind wir sehr positiv gestimmt und freuen uns sehr, wenn wir euch wieder im Frühjahr bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen dürfen, sofern es Corona zulässt. Bis dahin wünschen wir allen Landfrauen jetzt schon schöne Weihnachten im Kreise eurer Lieben und dass alle gesund bleiben!

Handwerkskammer Reutlingen

Freie Lehrstellen im Landkreis Tübingen für 2022

Das Handwerk bietet jungen Menschen auch im Herbst und Winter noch den „**Last-minute-Einstieg**“ in eine **duale Ausbildung** und bietet den „**Early Birds**“ schon **Perspektiven für 2022 und 2023**. Aktuell suchen im gesamten Kammerbezirk noch 56 Betriebe 100 Auszubildende für das Jahr 2021, 393 Betriebe haben bereits 892 Lehrstellen für das Jahr 2022 veröffentlicht und 91 Betriebe bieten schon 237 Lehrstellen für das Jahr 2023 an.

Für den **Landkreis Tübingen** sehen die Zahlen wie folgt aus: Für den Ausbildungsstart in 2022 sind aktuell schon 166 Lehrstellen ausgeschrieben (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellen-suche). In der Praktikabörse sind außerdem 266 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Aktuell bietet die Handwerkskammer wieder **kostenlose Online-Veranstaltungen zur Berufsorientierung** an:

- Am **8. Dezember 2021** von 18.30 bis 20.30 Uhr sind Eltern, Lehrer*innen und Jugendliche eingeladen, sich via Zoom zum Online-Event „**Klischeefreie Berufsorientierung**“ zuzuschalten, das wir gemeinsam mit der Agentur für Arbeit anbieten. Die Anmeldung erfolgt über die Webseite der Volkshochschule Reutlingen (<https://www.vhsrt.de/Veranstaltung/cm60cb45096f833.html>). Der Anmeldelink wird am Tag der Veranstaltung freigeschaltet: <https://vhsrt.online/dwk81>, Passwort: Sk1054.
- Am **14. Dezember 2021** von 15.30 bis 17.00 Uhr sind Studienzweifler*innen, Studienabbrecher*innen und Abiturienten eingeladen, sich über edudip zum Web-Seminar „**Vom Hörsaal ins Handwerk**“ anzumelden und sich über Zukunftsperspektiven im Handwerk zu informieren (<https://www.edudip.com/de/webinar/vom-horsaal-ins-handwerk/1581988>).

Für 2022 werden im **Landkreis Tübingen** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen gesucht:

19 Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik m/w/d, 18 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk m/w/d, 15 Elektroniker m/w/d, 8 Kraftfahrzeugmechatroniker m/w/d, 11 Maler und Lackierer m/w/d, 10 Bäcker m/w/d, 9 Glaser m/w/d, 7 Konditoren m/w/d, 6 Stuckateure m/w/d, 5 Metallbauer m/w/d, 5 Feinwerkmechaniker m/w/d, 5 Friseure m/w/d, 5 Zimmerer m/w/d, 4 Schreiner m/w/d, 3 Augenoptiker m/w/d, 3 Dachdecker m/w/d, 3 Mechatroniker für Kältetechnik m/w/d, 2 Automobilkaufleute m/w/d, 2 Gebäudereiniger m/w/d, 2 Hörakustiker m/w/d, 2 Klempner m/w/d, 2 Maurer m/w/d und 1 Brauer/Mälzer m/w/d

Außerdem sind aktuell 3 duale Studienplätze für BWL im Handwerk ausgeschrieben.

Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Misteln als Glücksbringer aus den Streuobstwiesen

Pflege für Obstbäume – Glück für Mistelkäufer – eine Spende für die, die Glück brauchen!

Während die Mistel in früheren Zeiten eine verehrte und wertvolle Pflanze war, stellt sie heute in einigen Regionen Deutschlands eine akute Gefahr für Streuobstbestände dar. Dichter Mistelbefall führt durch Wasser- und Mineralienentzug der Wirtspflanze zu verminderter Wachstumsleistung und nicht selten zum Absterben des Baumes. Ursachen für die starke Ausbreitung der Mistel sind unter anderem die unregelmäßige Pflege von Streuobstbeständen, klimatische Aspekte sowie die Annahme, die Laubholz-Mistel stehe unter besonderem Schutz – dem ist jedoch nicht so. Misteln können zu jeder Jahreszeit aus den Baumkronen entfernt werden.

Heutzutage ist die Mistel aber vor allem für den traditionellen Brauch des „Kuss unterm Mistelzweig“ bekannt. Populär wurde dieser durch die Romane der viktorianischen Zeit. Die Hauptcharaktere, gebunden an die damalige Etikette und strenge Benimmregeln, durften sich ausnahmsweise unter dem Zweig küssen. Bis heute hängen in vielen Häusern in der Weihnachtszeit Mistelzweige in Türrahmen, da der Brauch perfekt zum Fest der Liebe passt. Man sagt, dass es

Paaren Glück bringt, sich unter diesen Zweigen zu küssen. Im Advent sind die Misteln nun in einigen Einzelhandelsmärkten der Region zu finden. Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. bündelt dafür im gesamten Vereinsgebiet die Misteln von Streuobstwiesen. Insgesamt 15 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unterstützen das Projekt. Gemeinsam kann so der Natur und den Menschen etwas Gutes getan werden.

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. spendet seinen Erlös an die Kinderkrebshilfe Tübingen e.V. Auch die Bewirtschafter und Märkte werden Teile ihres Gewinns spenden. So kann die Mistel in der Vorweihnachtszeit denen Glück bescheren, die es gut gebrauchen können.

In folgenden Märkten werden die Misteln ab 1. Dezember erhältlich sein:

- Edeka Möck in Reutlingen-Hohbuch, Reutlingen-Betzenried und Gomaringen

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden mit rund 26.000 ha eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Die 1,5 Millionen Obstbäume im Schwäbischen Streuobstparadies sind zu jeder Jahreszeit ein besonderer Genuss. Die jahrhundertealte Landschaft Streuobstwiese ist darüber hinaus ein besonderer Kulturschatz und verfügt über eine enorme Vielzahl an Brennereien und Mostereien, Lehrpfaden, Obstfesten, spannende Museen u.v.m. Darüber hinaus prägen Streuobstwiesen unsere Landschaft und sind Lebensraum für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie Naherholungsgebiet für Jung und Alt. Annähernd 300 Akteure aus den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und dem Zollernalbkreis haben sich im Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. zusammengeschlossen, mit dem Ziel diesen Schatz zu erhalten und zu vermarkten. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bad Urach.

Unfallkasse Baden-Württemberg

Vorbilder für sicheres und gesundes Arbeiten zu Hause, mobil und im Büro – Drei Unternehmen gewinnen den UKBW-Preis 2021

Die Preisträgerinnen und Preisträger des UKBW-Preises 2021 stehen fest: Die unabhängige Jury zeichnete im Rahmen der live übertragenen Veranstaltung „@home@work – Schöne neue Arbeitswelt? Sicher und gesund arbeiten zu Hause, mobil und im Büro“ drei Gewinnerbetriebe aus. Zum zweiten Mal seit 2019 richtete die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) diesen Wettbewerb für sicheres und gesundes Arbeiten aus. Die Preisträgerinnen und Preisträger erhielten neben einer Urkunde den UKBW-Pokal und ein Preisgeld von je 10.000 Euro.

Vor den Augen zahlreicher Zuschauerinnen und Zuschauer des Livestreams ehrte die Unfallkasse Baden-Württemberg gestern das Karlsruher Institut für Technologie, das Landratsamt Lörrach und das Psychiatrische Zentrum Nordbaden für ihre gelungenen Konzepte für ein sicheres und gesundes Homeoffice. Die hybride Veranstaltung „@home@work – Schöne neue Arbeitswelt? Sicher und gesund arbeiten zu Hause, mobil und im Büro“, in der Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebenden- und Arbeitnehmenseite sowie aus Wissenschaft und Politik Fragen der Arbeit 4.0 diskutierten, bildete dafür den passenden Rahmen. „Arbeiten am Küchentisch darf kein Dauerzustand sein. Als Unfallkasse Baden-Württemberg unterstützen wir unsere Mitgliedsbetriebe bei einer sicheren und gesunden Homeoffice-Gestaltung. Unser diesjähriger UKBW-Preis zeigt, dass es viele Kommunen, Betriebe und Institutionen in Baden-Württemberg gibt, die sich mit guten Ideen, Impulsen und Strategien für ein sicheres und gesundes Homeoffice einsetzen. Danke für Ihr Engagement!“, würdigte UKBW-Geschäftsführerin Tanja Hund den Einsatz aller Mitgliederbetriebe, die sich beworben hatten.

Karlsruher Institut für Technologie – „Gesund online studieren und arbeiten von zu Hause aus“. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) konnte bei der pandemiebedingten Um-

stellung auf Homeoffice und Online-Lehre auf gut etablierte Strukturen zurückgreifen und diese an die veränderte Situation anpassen. Der Fokus der Maßnahmen für ein gesundes Homeoffice liegt dabei auf den Studierenden und Lehrenden in der Online-Lehre. Neben Angeboten für Studierende und Beschäftigte bei persönlichen oder studiumbezogenen Problemen gibt es Beiträge, Vorträge und Workshops des studentischen und betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie ein vielfältiges Seminarangebot des House of Competence und des Hochschulsports. Lehrende erhalten zudem Tipps für die Online-Lehre.

Landratsamt Lörrach – „LRA goes digital“. Unter dem Motto „LRA goes digital“ findet seit 2019 die digitale Transformation des Landratsamtes (LRA) Lörrach statt. Im Rahmen des Projekts ermöglichen Handlungshilfen für Führungskräfte und Beschäftigte sowie die nötige Hard- und Softwareausstattung das Arbeiten zuhause. Für das physische und psychische Wohlbefinden der Beschäftigten gibt es eine ergonomische Beratung bei der Einrichtung des Heimarbeitsplatzes, Checklisten zur gesunden Homeoffice-Gestaltung, Newsletter sowie digitale Gesundheits- und Lernplattformen mit Webinaren wie „Ergonomie im Homeoffice“ oder „Zeitmanagement“. Um mobil arbeitende Teams optimal zu führen, werden Führungskräfte zu den Themen „Digitalisierung“ und „Führen aus der Distanz“ geschult.

Psychiatrisches Zentrum Nordbaden – „Gesund im Homeoffice“. Das Psychiatrische Zentrum Nordbaden hat für seine Beschäftigten ein ganzheitliches Konzept für Gesundheit im Homeoffice bzw. in mobiler Arbeit entwickelt, das auf fünf zentralen Säulen beruht: Dienstvereinbarungen, Leitfäden und Checklisten zur Arbeitssicherheit bilden den organisatorischen Rahmen, während die nötige IT-Kompetenz durch Einweisungen, die entsprechende Ausstattung und eine Service-Hotline sichergestellt wird. Führungskräfte werden in Workshops für das Führen auf Distanz und das Arbeiten in hybriden Teams geschult. Mitarbeitende können sich in digitalen Workshops und in Onlinekursen des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu Themen wie Selbstmanagement oder Bewegung und Ernährung fortbilden. Dabei sind alle Maßnahmen so ausgestaltet, dass alle Mitarbeitenden, auch diejenigen in der Patientenversorgung, das Angebot nutzen können.

Die Jury. Die Entscheidung über die eingereichten qualitativ hochwertigen Projekte fällt eine fachkundige Jury, bestehend aus Gudrun Heute-Bluhm, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetags Baden-Württemberg, Dr. Stefan Rief, Institutsdirektor – Leitung Forschungsbereich Organisationsentwicklung und Arbeitsgestaltung des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO, Iris Kräutl, Vorsitzende der Vertreterversammlung der UKBW, sowie Tanja Hund und Markus Higel, Geschäftsführung der UKBW.

Der UKBW-Preis. Mit dem UKBW-Preis zeichnet die Unfallkasse Baden-Württemberg Mitgliedsbetriebe aus, die sich in besonderer Weise für sichere und gesunde Arbeitsplätze einsetzen und mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Wege gehen. Dabei fokussiert der Preis, der erstmals 2019 vergeben wurde, stets aktuelle Handlungsfelder. Mit dem diesjährigen UKBW-Preis „Homeoffice sicher und gesund gestalten“ wurden Konzepte für ein sicheres und gesundes Homeoffice mit Vorbildcharakter prämiert. „Der Ausbruch des Coronavirus befeuerte einen weitreichenden und nachhaltigen Wandel der Arbeitswelt, in der Homeoffice und mobiles Arbeiten Themen einer zukunftsgerichteten Arbeitswelt sein werden. Auch beim mobilen Arbeiten und im Homeoffice ist eine sichere und gesunde Arbeitsgestaltung, die mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten im Blick hat, wichtig“, erläutert Tanja Hund, Geschäftsführerin der UKBW, den Fokus des UKBW-Preises 2021.

Weitere Informationen zum UKBW-Preis sowie zu den Preisträgern gibt es online unter www.ukbw.de/ukbw-preis. Die Aufzeichnung des Online-Events zum sicheren und gesunden Arbeiten zu Hause, mobil und im Büro sowie zur Preisverleihung ist abrufbar unter <https://ukbw-homeoffice.com>.

Jugendwerk der AWO Baden-Württemberg

Europa ohne Grenzen!

Freiwilligendienst des Europäischen Solidaritätskorps Kostenloser Online-Infoabend

Im kostenlosen Online-Informationsabend am 12. Dezember 2021 um 19.00 Uhr via Zoom erfährt man alles rund um den Freiwilligendienst des Europäischen Solidaritätskorps (ESK). Ehemalige Teilnehmende berichten über Erlebtes und beantworten Fragen live. Der Freiwilligendienst des ESK ist eine tolle und kostengünstige Möglichkeit für junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren, Auslandserfahrung zu sammeln. Man kann bis zu einem Jahr im europäischen Ausland leben und im sozialen, kulturellen oder ökologischen Bereich bei einer Organisation mitarbeiten. Der ESK wird mit Fördergeldern der EU bezuschusst. Alle Teilnehmenden bekommen dabei Unterkunft und Verpflegung gestellt und erhalten zusätzlich ein kleines Taschengeld und Versicherung. Ehemalige und zurzeit aktive ESK-Freiwillige wollen mit ihren Erfahrungsberichten nicht nur informieren, sondern auch Interessierte motivieren, diese Chance zu nutzen und sich im Rahmen des ESK auf eine Stelle zu bewerben. Das Jugendwerk der AWO Württemberg unterstützt ESK-Interessierte bei der Suche nach einer geeigneten Einsatzstelle im Ausland und allen diesbezüglichen Fragen. Weitere Informationen erhält man auf jugendwerk24.de/esk oder telefonisch unter 0711 945729123.



Aus dem Verlag

Das Ahornbäumchen

Was geschah vergangene Nacht?
Ein Herbststurm heulte, blies mit Macht.
Das Ahornbäumchen – gänzlich bloß.
Frühmorgens ist das Grauen groß.
So stolz war es aufs rote Laub.
Jetzt wurde alles Windes Raub.
Es trauert jedem Blatte nach;
empfindet Kahlheit fast als Schmach.
Neugierig blickt es sich nun um.
Oh! – Blattlos ist's ja ringsherum!
Die Meise singt tröstend ein Lied:
„Du bist auch kahl schön; piep, piep, piep.“
Gewiss passt sich das Bäumchen an;
auch, weil es gar nicht anders kann!
Im späten Frühjahr ist's oft warm.
Das Bäumchen, frisch begrünt, voll Charme!
Christa Maria Beisswenger, L. E.

Schneller Gemüse-Eintopf

Caroline Autenrieth macht einen blitzschnellen Gemüseeintopf – er steht innerhalb von 30 Minuten auf dem Tisch. Ein delikater Hochgenuss.

Portionen: 4
Zubereitungszeit: 30 Minuten
Schwierigkeitsgrad: leicht
Nährwert: Pro Person: Kcal 263; KJ: 1101; E: 10 g; F: 13 g; KH: 25 g
Köchin: Caroline Autenrieth

Zutaten

1 Bund Suppengemüse (Sellerie, Lauch, Möhre, Petersilienwurzel, Petersilie), 1 Knoblauchzehe, 8 Kartoffeln, vorwiegend festkochend, 50 g Butter, 800 ml Gemüsebrühe
1 Dose Bohnen, weiß, 425 g Abtropfgewicht
0,5 Bio-Zitrone, Saft und abgeriebene Schale davon

etwas Salz, etwas Pfeffer

Für die Gremolata:

0,5 Biozitrone, 1 Bund Petersilie
1 Knoblauchzehe, 30 g Mandeln, gemahlen
50 g Parmesan (oder andere Hartkäse, z. B. Bergkäse, alter Gouda)
etwas Salz, etwas Pfeffer
etwas Chilipulver

Zubereitung

- Für den Eintopf** Suppengemüse putzen bzw. schälen, abbrausen und würfeln. Petersilie hacken. Knoblauch abziehen und fein hacken. Kartoffeln schälen, abbrausen und in kleine Würfel schneiden.
- Die Hälfte der Butter in einem großen Topf erhitzen. Kartoffeln, Möhren und Sellerie darin andünsten. Lauch und Knoblauch hinzugeben und kurz mitdünsten. Die Gemüsebrühe zufügen, alles aufkochen und ca. 10 Minuten abgedeckt köcheln lassen.
- In der Zwischenzeit die Bohnen in ein Sieb abgießen, abspülen und gut abtropfen lassen. Die Bohnen zum Eintopf geben und weitere 5 Minuten köcheln lassen.
- Inzwischen **für die Gremolata** Zitrone heiß abbrausen und trockentupfen. Etwa 1 TL Schale fein abreiben und die Zitrone auspressen.
- Petersilie abbrausen und trockenschütteln und fein schneiden. Knoblauch abziehen und sehr fein hacken.
- Parmesan fein reiben und mit Petersilie, Knoblauch, Zitronensaft, -schale und Mandeln mischen. Mit Salz, Pfeffer und Chilipulver abschmecken.
- Den Eintopf mit Zitronensaft, -schale, Salz und Pfeffer abschmecken. Zum Servieren die restliche Butter (25 g) unterrühren. Gemüse-Eintopf mit der Gremolata bestreuen und servieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR



gemeinsamhelfen.de

Spendenmeisterschaft 5. bis 12. Dezember 2021

**Nutzen Sie die Chance, die Finanzen für
Ihr Vereinsprojekt zu erhöhen.**

Mit 20.000 Euro füllt Klaus Nussbaum mit seiner Stiftung den Spendentopf für die Spendenmeisterschaft. Am Ende dieser Meisterschaft der guten Taten erfolgt die Verteilung des Spendentopfs nach einem prozentualen Schlüssel an die spendenstärksten Projekte.

Spenden kommen zu 100 % an, ohne Abzug

www.gemeinsamhelfen.de/aktionen

Je mehr Spenden für Ihr Projekt eingehen, desto höher wird der prozentuale Anteil aus dem Spendentopf.